

ANSCHLUSS- und ENTSORGUNGSVERTRAG

für die Entsorgung von häuslichen oder nur geringfügig
vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern
und von Niederschlagswasser

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Wängle als Betreiberin der öffentlichen Kanalisation sowie in Vertretung des Kanalunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959 und
2. Frau/Herrn/Firma.....
(Adresse).....
(PLZ und Gemeinde).....
als Eigentümer/in bzw. Bauberechtigte/r der anschlusspflichtigen Anlage (Anschlussnehmer/in) und Indirekteinleiter/in betreffend den Anschluss einer Anlage an die öffentliche Kanalisationsanlage und die Einleitung von Abwässern und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wie folgt:

A) Vertragsgrundlage:

Der gegenständliche Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage des Angebotes der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. Indirekteinleiter(in/s) vom und den darin enthaltenen Angaben über die Entwässerungsanlage und die einzuleitenden Wässer der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. Indirekteinleiter(in/s) sowie auf der Grundlage der zugehörigen Planunterlagen. Diese Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

B) Anschlussvertrag nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000:

- I) Die/der Anschlussnehmer/in und die Gemeinde Wängle vereinbaren nachstehende nähere Modalitäten über den durchzuführenden Anschluss:

- a) Ausführung der Entwässerungsanlage:

Die/der Anschlussnehmer/in verpflichtet sich, die Entwässerungsanlage entsprechend den vorgelegten Planunterlagen und nach den Angaben im Anbot, insbesondere mit den beschriebenen besonderen Teilen der Entwässerungsanlage, wie Vorreinigungs- sowie Pufferungsanlagen, bis längstens auf eigene Kosten herzustellen.

b) Ausführung und Lage der Trennstelle:

Die Trennstelle zwischen der öffentlichen Kanalisationsanlage und der Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) wird lage- und ausführungsmäßig wie folgt vereinbart:

Lage der Trennstelle Abwasser/Mischwasser	
Ausführung der Trennstelle Abwasser/Mischwasser	
Lage der Trennstelle Niederschlagswasser	
Ausführung der Trennstelle Niederschlagswasser	

II) Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die/der Anschlussnehmer/in und die Gemeinde Wängle kommen darin überein, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Vils-Reutte und Umgebung-Pfronten auch für das zwischen ihnen aufgrund des abgeschlossenen Anschlussvertrages bestehende Vertragsverhältnis mit der Maßgabe gelten, dass bezüglich Rechtsnachfolgewirkung und Vertragsbeendigungsmöglichkeiten die nachfolgenden davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

III) Rechtsnachfolgeregelung:

Die Vertragsteile verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Anschlussvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

IV) Kündigungsrechte:

Die Vertragsteile sind berechtigt, diesen Anschlussvertrag oder Teile davon unter Einhaltung einer angemessenen, jedoch mindestens 3-monatigen Frist aufzukündigen, wenn eine Anschlusspflicht der Anlage an die öffentliche Kanalisation nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 nicht mehr besteht.

V) Auflösende Bedingung:

Sollte für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden nichtöffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich sein und eine gütliche Einigung über die Fremdgrundinanspruchnahme oder Mitbenützung nicht zustande kommen, so gilt der Anschlussvertrag (Vertragsteil B) als aufgelöst.

VI) Anpassungsverpflichtung:

Sollte die öffentliche Kanalisationsanlage in Zukunft baulich geändert werden, beispielsweise das vorhandene Mischwasserkanalsystem in ein Trennsystem umgewandelt, ein anderes System eingerichtet oder die vorhandene Tiefenlage der öffentlichen Kanalisation verändert werden, und diese Änderung der öffentlichen Kanalisationsanlage die Notwendigkeit der Anpassung der Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) an die geänderte Situation bei der öffentlichen Kanalisationsanlage begründen, so

verpflichtet sich die/der Anschlussnehmer/in, die notwendige baulichen Anpassung der eigenen Entwässerungsanlage auf eigene Kosten zeitgleich mit der Abänderung der öffentlichen Kanalisation durchzuführen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die/den Anschlussnehmer/in zumindest ein halbes Jahr vor der baulichen Abänderung der öffentlichen Kanalisation davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

C) Entsorgungsvertrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.:

Die Gemeinde erteilt auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Vils-Reutte und Umgebung-Pfronten die Zustimmung zur Einleitung von

- Häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern
- Niederschlagswasser

In die öffentliche Kanalisation nach Maßgabe des Angebotes vom sowie der Anbotsunterlagen. Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt diese Zustimmung auch für Rechtsnachfolger und verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Entsorgungsvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

D) Allgemeine Vertragsbedingungen:

Die Vertragsteile erklären, dass dieser Vertrag ohne Zwang und ohne Irrtum abgeschlossen worden ist. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

E) Fremdeigentümer:

Durch Mitunterfertigung dieses Vertrages erteilt

Frau/Herr/Firma

(Adresse),

(PLZ und Gemeinde)

als Eigentümer/in der Grundparzelle(n), KG

bzw. der nichtöffentlichen Kanalisationsanlage/Entwässerungsanlage

die Zustimmung zur Beanspruchung der vorgenannten Grundparzelle(n) durch die Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. zur Mitbenützung der nichtöffentlichen Kanalisationsanlage/Entwässerungsanlage und werden hierfür die entsprechenden Dienstbarkeitsrechte eingeräumt. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten beidseitig für die Rechtsnachfolger

Unterschrift der Vertragsteile:

Vertragsteil	Unterschrift		Datum
Für die Gemeinde Wängle (auch in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz)	(Name und Funktion in Blockschrift)		
Anschlussnehmer/in bzw. Indirekteinleiter/in			
Fremdeigentümer/in			